

# WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

zwischen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachstehend "Kunde" genannt –

und der

Gemeinde-Oberding-Bau KU  
(GEMO-BAU)  
Tassilostr. 17  
85445 Oberding

- nachstehend "NVU" (Nahwärmeversorgungsunternehmen) genannt -

Die Parteien schließen folgenden Vertrag über den Anschluss des Kunden an das mit Heißwasser betriebene Verteilungsnetz des NVU und die Versorgung mit Nahwärme:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Folgende Gebäude/Wohnungen des Kunden werden an das Netz des NVU in Oberding angeschlossen:

\_\_\_\_\_

(2) Das NVU verpflichtet sich, dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften ab dem Übernahmeterrmin Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Anschlusswert beträgt \_\_\_\_\_ kW.

- (4) Den Anschlusswert nach Abs. 3 darf der Kunde nur überschreiten, wenn hierüber zuvor ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die Tatsache einer Mehrlieferung ohne ergänzende vertragliche Vereinbarung begründet keine Verpflichtung des NVU zur dauernden Bereithaltung der höheren Wärmeleistung; die in Anspruch genommene Mehrleistung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (5) Der Kunde wird seinen Wärmebedarf grundsätzlich aus dem Wärmenetz des NVU decken. Ausnahmen bedürfen einer Abstimmung mit dem NVU.

## **§ 2 Übergabestation**

- (1) Durch die Übergabestation wird das Verteilungsnetz des NVU mit der Kundenanlage verbunden. Bis einschließlich der Übergabestation steht das gesamte Netz im Eigentum des NVU.
- (2) Das NVU kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind.
- (3) Der für die Installation und den Betrieb der Übergabestation erforderliche Betriebsstrom wird vom Kunden unentgeltlich gestellt.

## **§ 3 Kundenanlage**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage nach der Übergabestation einschließlich der Regelung, aber mit Ausnahme der Messeinrichtungen des NVU, ist der Kunde selbst verantwortlich.
- (2) Mitteilungen des Kunden bezüglich einer Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 4 Verbrauchserfassung**

- (1) Die Erfassung des Verbrauches erfolgt laufend durch Messung der an den Kunden abgegebenen Wärmemenge mit einem geeichten Wärmemengenzähler. Die Ableseung erfolgt durch Beauftragte des NVU gegen Ende eines Kalenderjahres zum 31.12. in Absprache mit dem Kunden.
- (2) Kann der Verbrauch aus welchem Grund auch immer nicht erfasst oder abgelesen werden, so ist das NVU zu dessen Schätzung berechtigt.

#### **§ 5 Technische Anforderungen**

Die technischen Anforderungen, insbesondere Druck, Vor- und Rücklauftemperatur sowie die Übergabestation ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen des NVU.

#### **§ 6 Anschlusskosten**

- (1) Für den Anschluss an das Verteilungsnetz des NVU zahlt der Kunde Anschlusskosten. Die Höhe richtet sich insbesondere nach dem Anschlusswert und dem gültigen Tarifblatt.
- (2) Etwaige Förderungen, die das NVU in Zukunft für die privaten Hausanschlüsse erhält, werden dem Kunden nachträglich wieder gutgeschrieben.
- (3) Die Hälfte der Anschlusskosten wird am 10. Tage nach Vertragsabschluss, der Restbetrag 10 Tage nach Fertigstellung des Hausanschlusses, fällig.
- (4) Dient der Hausanschluss - wie z. B. im Falle der Versorgung von mehreren Gebäuden - den Zwecken mehrerer Kunden, stehen die Rechte und Pflichten betreffend dem Hausanschluss den einzelnen Kunden anteilig in dem Verhältnis zu, in dem sie an dem/den in Frage stehenden Grundstück/Grundstücken berechtigt sind.

## **§ 7 Preise und Abrechnungen**

- (1) Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem Tarifblatt des NVU. Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Bereitstellung der Wärme dieses Vertrages an zu zahlen.
- (2) Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet. Das NVU ist berechtigt, auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu verlangen. Einzelheiten zur Abrechnung regelt das Tarifblatt des NVU.
- (3) Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Bereitstellung der Wärme innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt entsprechend zeitanteilig abgerechnet.

## **§ 8 Grundstücksnutzung und Zutrittsrecht**

- (1) Der Kunde gestattet dem NVU, in seinen Gebäuden Nahwärmeleitungen und Anlagenteile - auch zur Versorgung sonstiger Abnehmer innerhalb und außerhalb des versorgten Anwesens - zu installieren, zu belassen, zu betreiben, zu warten und zu erneuern.
- (2) Zur Sicherung dieses Rechts wird der Kunde dem NVU auf dessen Wunsch und Kosten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle bestellen.
- (3) Dem NVU ist jederzeit der Zutritt zum Grundstück und den Räumlichkeiten des Kunden zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages notwendig ist. Wenn es erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem NVU die Möglichkeit hierzu zu verschaffen.

## **§ 9 Haftung gegenüber Dritten**

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber dem NVU aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als jene, die gesetzlich vorgesehen sind.
- (2) Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des NVU berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten. Macht der Kunde von seinem Recht zur Weiterleitung der Wärme Gebrauch, wird er darauf hinweisen, dass das NVU nicht sein Erfüllungsgehilfe ist.

## **§ 10 Vertragslaufzeit**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 15 Jahre. Beginn der Laufzeit ist der Tag der Aufnahme der Wärmelieferung gemäß § 1 Abs. 2. Die Langfristigkeit des Vertrags liegt im Interesse des Kunden.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (3) Sollte während der genannten Laufzeit das Gebäude / die Wohnung des Kunden veräußert werden, so hat der Kunde dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen.

## **§ 11 Ergänzende Bedingungen**

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile dieses Vertrages auch

- die Technischen Anschlussbedingungen des NVU in der jeweils gültigen Fassung,
- das Tarifblatt des NVU in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Änderung der allgemeinen Bedingungen**

Das NVU ist berechtigt, die genannten allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages sowie die Technischen Anschlussbedingungen und das Tarifblatt durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern.

## **§ 13 Preisänderung bei besonderen Verhältnissen**

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze (auch steuerlicher Art), Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen oder sonstige öffentlichrechtliche Akte irgendwelcher Art die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung oder die Verteilung von Nahwärme unmittelbar oder mittelbar verteuert werden, so erhöhen sich die Wärmepreise entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung wirksam wird. Dasselbe gilt für Verbilligungen.

## **§ 14 Verhältnis zur AVBFernwärmeV**

- (1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass der Vertragsinhalt teilweise von der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch die Verordnung zur Änderung der energieeinsparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 112), abweicht.

- (2) Das NVU hat alternativ einen Vertragsabschluss zu den Bedingungen der in Abs. 1 genannten Verordnung angeboten. Der Kunde erklärt sich jedoch mit den vereinbarten Abweichungen ausdrücklich für einverstanden.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmung der AVB-FernwärmeV Anwendung.

### **§ 15 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Oberding, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
NVU